

ABGABESATZUNG
über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen

vom 10.04.2008

Die Gemeinde Hirschbach (nachfolgend „die Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausbenutzungsgebühren
- c) sonstige Gebühren.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchstabe b mit der Bestätigung der Gemeinde über die Auftragserteilung
 - c) im Fall des § 2 Abs. 4 Buchst. c und d mit der Auftragserteilung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

TEIL II

DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 20 Jahren bei
- | | |
|---|--------------|
| a) einem Reihengrabplatz für Kinder bis zu 5 Jahren | 5,50 €/Jahr |
| b) einem Reihengrabplatz für Personen über 5 Jahren | 10,50 €/Jahr |
| c) einem Familiengrabplatz | 20,50 €/Jahr |
| d) einem Urnengrab | 10,50 €/Jahr |
- (2) Für Tiefengräber wird ein Aufschlag von 80 % erhoben.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Gruften entspricht der Gebühr für einen Familiengrabplatz.
- (4) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Betrag in Absatz 1 bzw. 1 und 2.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung einer Leiche berechnet das beauftragte Bestattungsinstitut.

§ 5

Überführungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung einer Leiche berechnet das beauftragte Bestattungsinstitut.

§ 6
Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 31,00 € berechnet.

§ 7
Sonstige Gebühren

Für die Beisetzung von Urnen in einem Reihen- oder Familiengrab für eine Ruhefrist von 10 Jahren wird eine Gebühr von 55,00 €

Sonstige Gebühren richten sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis.

§ 8
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3, 6 und 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5b KAG i.V. mit § 240 AO 1977.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2002 außer Kraft.

Königstein, den 10.04.2008

Gemeinde Hirschbach

Durst
1. Bürgermeister